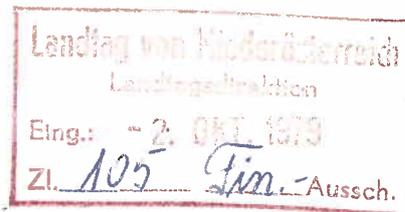


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/1-800/5-1979

Bearbeiter  
Hofmeister

Klappe  
2617



Betrifft  
NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz, Verlängerung der Geltungsdauer

Hoher Landtag!

Das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz bietet seit vielen Jahren (1948) die Grundlage für die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Leistungen mit der Absicht, den Ertrag der Abgabe zur Unterstützung der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen des 1. und 2. Weltkrieges sowie der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen (1934-1945) zu verwenden.

Obwohl der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wäre, die Kriegsoffer und die Opfer der politischen Verfolgung ausreichend zu entschädigen bzw. zu unterstützen, wurde bisher, obzwar in den letzten Jahren das Kriegsofferversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Hilfsfondsgesetz novelliert wurden und Verbesserungen gebracht hat, eine darüberhinausgehende weitere bundesgesetzliche Regelung zur vollständigen finanziellen Absicherung des besagten Personenkreises nicht erlassen.

Um eine Verschlechterung der Lage der Kriegsoffer und der finanziellen Situation hilfebedürftiger Opfer der politischen Verfolgung durch das Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31. Dezember 1979 zu vermeiden, ist es erforderlich, die Geltungsdauer des Gesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus auszuweiten.

Auf Grund Ihres am ..... - 2. Okt. 1979 ..... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, für die Durchführung  
dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ Landesregierung  
B r e z o v s z k y  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Erieberger*

## E r l ä u t e r n d e   B e m e r k u n g e n

Das Opferfürsorgeabgabegesetz wurde in NÖ 1948 eingeführt, in der Vergangenheit mehrmals novelliert und in seiner Geltungsdauer jeweils befristet. Anlässlich der letzten Novellierung wurde den Intentionen der Handelskammer NÖ (Interessenvertretung der Lichtspieltheater) entsprechend, ab 1.1.1975 auf die Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen verzichtet, und das NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz in seiner Geltungsdauer mit 31.12.1979 befristet. Der Einnahmeentfall, der sich aus der Abgabebefreiung ergab, wurde durch Landesmittel abgedeckt. Für 1978 und 1979 beläuft sich dieser Stützungsbetrag auf jeweils S 237.000,-- und ist auch für 1980 in dieser Höhe im Budgetentwurf vorgesehen. Trotz der vom Bund auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes gewährten Renten und Begünstigungen wurde die Notwendigkeit der zusätzlichen Fürsorge und Unterstützung der NÖ Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen des 1. und 2. Weltkrieges sowie der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen bisher als gegeben erachtet und wird auch für die Zukunft notwendig sein. Die Tragung der finanziellen Lasten aus allgemeinen Budgetmitteln war bisher nicht realisierbar und wird es auch nicht in absehbarer Zeit sein. In NÖ sind dzt an Kriegsopfern rund 41.500, an politischen Opfern rund 1860 Personen zu verzeichnen. Bei voraussichtlich gleichbleibender Tendenz würden nach bisherigen Beobachtungen sich die Personenzahlen in fünf Jahren auf 33.000 bzw. 1490 reduzieren. Wenngleich die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe für die betroffenen Unternehmer eine finanzielle Belastung bedeutet, so darf nicht übersehen werden, daß es sich hier doch um eine Verbrauchsabgabe handelt, die letztlich von den Konsumenten bezahlt wird.

In allen Bundesländern wird seit Jahrzehnten aus demselben Motiv und mit derselben Zweckbestimmung eine derartige Abgabe eingehoben, die sich lediglich durch die sprachliche Bezeichnung der landesgesetzlichen Rechtsquelle und die Einhebungsart von der in Niederösterreich bestehenden Regelung unterscheidet.